



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter Kurzarbeit

01.04.2020

Aktualisierter AMS-Antrag

Seit 30.03.2020 gibt es ein aktualisiertes AMS-Kurzarbeitsbeihilfe-Begehren (AMF-01KUA-03/20b). Wesentliche Änderungen sind:

- Aufnahme einer Verpflichtungserklärung, dass eine Änderung der im Begehren angegebenen Bankverbindung nur mit Zustimmung der kontoführenden Bank zulässig ist. Dadurch soll die Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch die Bank erleichtert werden.
- Betrugsprävention: Verdeutlichung, dass auch zB Vor-Ort-Kontrollen möglich sind

Es ist zu erwarten, dass die für die Vorfinanzierung der Gehaltszahlung notwendigen Kreditrahmen durch die Banken nunmehr wesentlich leichter genehmigt werden.

Hinweis: Bevor Sie das Kurzarbeitsbeihilfe-Begehren unterschreiben, lesen Sie bitte die **Verpflichtungserklärung** am Ende des Antragsformulars genau durch!

Aktualisierte Sozialpartner-Vereinbarung

Die Sozialpartner-Einzelvereinbarung wurde ebenfalls aktualisiert (Stand 27.03.2020). Was wurde geändert?

- Die Berechnung des Entgelts bzw. der Kurzarbeitsunterstützung wurde präzisiert
- Die Hinweise zum Abbau von Urlaubsguthaben bzw. Zeitguthaben wurden detaillierter dargestellt. Einen Vorschlag, wie das „in der Vereinbarung geforderte „ernstliche Bemühen“ dokumentiert werden kann, finden Sie als gesonderte Beilage.

Die Wirtschaftskammern der meisten Bundesländer sowie einige Kammern der Freiberufler haben bereits eine „Generalzustimmung“ erteilt. Hier reicht die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter.

(Mögliche) allgemeine Dienstfreistellung von Risikogruppen

Das Prozedere, wie eine mögliche allgemeine Dienstfreistellung aussehen könnte, ist nach unseren Informationen derzeit noch in Ausarbeitung. Wir werden Sie dazu am Laufenden halten.

Haben Sie dazu noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!